

Beschluss vom 15. November 2022

**Kleine Anfrage Nr. 2022/35**  
**betreffend Informationen zur Solar-Insulanlage**

In einer Kleinen Anfrage vom 13. September 2022 stellt Kantonsrätin Irene Gruhler Heinzer diverse Fragen zum Thema «Informationen zur Solar-Insulanlage».

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Photovoltaik (PV)-Anlagen leisten insbesondere in Verbindung mit einem Batteriespeicher einen Beitrag zur Netzentlastung und somit zur Versorgungssicherheit. Die meisten PV-Anlagen erreichen einen Eigenverbrauchsanteil zwischen 15 und 30 Prozent, mit einem Batteriespeicher sind 60 bis 80 Prozent möglich. Wärmepumpen und Haushaltsgeräte können mit dem Solarstrom direkt oder zeitversetzt am Abend genutzt werden. Der überschüssige Strom wird ins Netz eingespeist. Diese Kombination wird heute bereits bei ungefähr der Hälfte der neuen PV-Anlagen in der Schweiz installiert. Der Bund fördert nicht nur netzgekoppelte PV-Anlagen, sondern seit dem Inkrafttreten der Energieförderungsverordnung (EnFV) am 1. Januar 2018 auch PV-Insulanlagen. Vom Kanton werden Batteriespeicher für netzgekoppelte PV-Anlagen gefördert.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die spezifischen Fragen wie folgt beantworten:

1. *Welche Möglichkeiten und Interessen bestehen, autarke, intelligente Energieversorgungssysteme für Private und die öffentliche Hand zu fördern?*
2. *Sieht die Regierung ein öffentliches Interesse und einen Sinn für die Installation von Solar-Insulanlagen, also auch einer separaten hauseigenen Batteriespeicherung oder durch ein hausinternes intelligentes Elektrizitätsverbrauchssystem, so dass z.B. der Stromverbrauch so gesteuert werden kann, damit das öffentliche Netz entlastet wird und die Stromversorgung wenigstens teilweise in separaten Systemen gewährleistet werden kann?*

Damit eine PV-Anlage die heimischen Verbraucher bei einem Stromausfall mit Strom versorgen kann, müssen geeignete Wechselrichter inklusive entsprechender Notstromfunktion in Kombination mit einem Batteriespeicher verwendet werden. Diese sind heute noch nicht Standard, werden aber zunehmend bei den Installationsbetrieben nachgefragt. Im Falle eines

Stromausfalls kann der Hausbesitzer mit diesen Anlagen einen Teil seines Strombedarfs im Gebäude decken. Wenn das Netz ausfällt, haben diese Anlagen jedoch keine netzentlastende Wirkung mehr. Die Notstromfunktion dient somit in erster Linie dem Anlagenbesitzer. Der Nutzen für die Allgemeinheit ist dagegen gering. Ein öffentliches Interesse an dezentralen Anlagen mit Notstromfunktion ist deshalb nicht gegeben, weshalb eine Förderung dieser Anlagen nicht zielführend ist.

3. *Sieht die Regierung angesichts der momentanen unsicheren Energieversorgungslage einen Bedarf bei den öffentlichen Elektrizitätswerken ihre Kunden und Kundinnen über diese Möglichkeiten zu informieren? Oder könnte damit eine andere Fachstelle beauftragt werden? So, dass bei einem Unterbruch der öffentlichen Stromversorgung z.B. die hauseigene Luft-Wärmepumpe zur Raum- und Warmwasserheizung weiterhin betrieben werden kann.*

Im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit haben Solarteure und Heizungsinstallateure die Möglichkeit, ihre Kunden über Systeme zur Deckung des individuellen Sicherheitsbedürfnisses zu beraten. Darüber hinaus sieht der Regierungsrat jedoch keinen Handlungsbedarf.

4. *Welche gesetzlichen Konsequenzen oder Vorschriften müssten allenfalls daraus abgeleitet werden?*

In der Bundesgesetzgebung sind die Verantwortlichkeiten zu diesen Themen und die Kostentragung bereits soweit ausformuliert, dass hier keine kantonalen Aktivitäten notwendig sind. Zentrale Systeme zur Energieversorgung und Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit können bei den Energieversorgern effizienter und kostengünstiger betrieben werden als autarke Einzelsysteme in den Haushalten. Über das öffentliche Netz könnten künftig zum Beispiel PV-Anlagen mit Wärmepumpen, Batteriespeichern und Haushaltsgeräten vernetzt und die Geräte zentral über «intelligente» Systeme gesteuert werden. Lastspitzen könnten damit reduziert und Stromangebot und -nachfrage aufeinander abgestimmt werden. Hier sind die Energieversorger gefragt, zukunftsfähige Konzepte zu entwickeln und umzusetzen, damit weiterhin alle Stromkunden zuverlässig mit Strom versorgt werden. Gesetzliche Konsequenzen oder neue Vorschriften sind dafür - wie beschrieben - nicht erforderlich.

Schaffhausen, 15. November 2022

Der Staatsschreiber:

  
Dr. Stefan Bilger